

93. Gesundheitsministerkonferenz
Beschluss vom 24.08.2020 (17:00 Uhr)

**Maßnahmen zur SARS-CoV-2-
Testung und zum
Quarantäneregime**

Antragsteller: alle Länder

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder fassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit folgenden Beschluss:

Mit dem Ende des Sommerreiseverkehrs und in Vorbereitung auf Herbst und Winter unter Pandemiebedingungen werden Bund und Länder die geltenden Verordnungen und Regelungen Zug um Zug weiterentwickeln und in Teilen neu fokussieren. Dazu zählen aus Sicht des Bundesministers für Gesundheit und der Gesundheitsministerinnen und -minister sowie Gesundheitssenatorinnen der Länder folgende Maßnahmen:

1. Insbesondere durch die enorme Ausweitung der PCR-Testung auf asymptomatische Reiserückkehrer seit Ende Juli 2020 erreichen die PCR-Testkapazitäten der medizinischen Labore in Deutschland ihre Grenzen; dies ist neben Limitationen beim Personal auch durch Limitationen bei der Verfügbarkeit von erforderlichen Reagenzien und Verbrauchsmaterialien bei den Lieferanten bedingt. Daraus folgt:
 - a) Mit dem Ende der Sommerferien in Bayern und Baden-Württemberg endet am 15.09.2020 oder zum 01.10.2020 die Möglichkeit zur kostenlosen Testung binnen 72-Stunden für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten.
 - b) Für Einreisende aus Risikogebieten (aktuell u.a. ca. 30.000-35.000 / Tag per Flugzeug) gilt ab dem 15.09.2020 oder ab dem 01.10.2020 ausschließlich

die bereits bestehende Pflicht zur vierzehntägigen häuslichen Isolierung (Quarantäne) sowie die bereits bestehende Pflicht, sich beim Gesundheitsamt des Wohn- bzw. Zielortes zu melden. Die Testpflicht bei Einreise und damit die Möglichkeit, bei negativem Testergebnis die Quarantäne unmittelbar zu beenden, endet mit dem Ende der Sommerreisezeit am 15.09.2020 oder zum 01.10.2020. Ab dann kann die Quarantäne nur durch ein negatives Testergebnis bei einer Testung nach frühestens fünf Tagen nach Einreise beendet werden.*

- c) Neue, hoch-qualitative Antigen-Teste für SARS-CoV-2 können eine wichtige Ergänzung der diagnostischen Optionen bieten. Neue Antigen-Teste erreichen mittlerweile eine hohe Sensitivität und Spezifität, wodurch bei einer geringen Prävalenz der gescreenten Personen (z.B. Reiserückkehrer ohne Symptome und ohne Risikokontakte) bei negativem Test-Ergebnis eine Infektion weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Nur positive Antigen-Tests würden dann mittels PCR erneut bestätigt werden und die entsprechend positiv Getesteten müssten bis zum PCR-Ergebnis vorsorglich in Quarantäne. Zur Verfügbarkeit, zur Qualität und zum konzeptionellen Einsatz von Antigen-Testen (sowohl Schnellteste als auch Laborteste für den Hochdurchsatz) wird das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem BfArM und dem RKI bis Mitte September einen Sachstandsbericht vorlegen.

2. Die Nationale Teststrategie und die Test-Verordnung werden zum 01.10.2020 so überarbeitet, dass mit dem Start in den Herbst Reihentestungen der Beschäftigten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen leichter regelhaft möglich werden. Der Eintrag des Virus in diese Einrichtungen soll minimiert werden.
3. Zur verbesserten Kontrolle der bisherigen Papier-Aussteigekarten und zur Optiminierung entsprechender Meldewege, verstärken der Bund (Federführung BMI) und die Landesregierungen ihren Einsatz zur Entwicklung und Umsetzung eines vom Verkehrsmittel unabhängigen digitalen Meldeportals für Einreisende aus Risikogebieten. Dieses Portal soll den lokalen Gesundheitsämtern die Überwachung der Quarantäne-Verpflichtungen von Einreisenden erleichtern.

4. Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt das Robert-Koch-Institut, die vorliegenden Studien und Erkenntnisse zur grundsätzlichen Dauer der Quarantäne auszuwerten und dabei die Erfahrungen von Staaten mit kürzeren Quarantäne-Zeiten als in Deutschland einzubeziehen. Auf dieser Grundlage macht das Bundesministerium für Gesundheit in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren den Ländern ggf. bis Mitte September einen Vorschlag für eine etwaige Änderung des Quarantäne-Regimes zum 01.10.2020. In diese Überlegungen fließt auch die Frage ein, ob der Nachweis von Nicht-Infektiösität trotz positiver PCR mittels eines positiven Antikörpertests (IgM / IgG) oder eines bestimmten Ct-Werts die Quarantäne-Zeit verkürzen können sollen.

(*Eine einheitliche Positionierung zu der Kostenfreiheit konnte nicht erzielt werden.)

Votum: (16 : 0 : 0)